

BESCHLUSSVORLAGE V0345/21 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	21.04.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	11.05.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzungsänderung Migrationsrat:

Neufassung von § 2 Abs.1 Satz 2 und Einfügung von Satz 3 zur Thematik Abschaffung des Stimmrechtes und Schaffung von beratender Funktion für Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1e, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vom Stadtrat im Benehmen mit dem Migrationsrat bestellt (kooptiert) werden sowie für deren Vertreter gemäß § 3 Satz 3.

(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsrat und den Integrationsbeauftragten wird gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Eine Analyse zeigt, dass sich die Satzung des Ingolstädter Migrationsrates von Satzungen anderer vergleichbar großer Städte in einigen Punkten deutlich unterscheidet.

Ein gravierender Unterschied besteht in dem Antrags- und Stimmrecht sämtlicher Mitgliedergruppierungen.

In den Satzungen anderer Kommunen besitzen i.d.R. nur die gewählten Mitglieder des Migrationsrates ein Stimmrecht, denn nur diese Mitglieder sind aus der Bevölkerung heraus direkt legitimiert und sollen dementsprechend auch die Entscheidungen treffen, so die Begründung. Die berufenen (= kooptierten) Mitglieder dagegen haben als Sachverständige oder sachkundige Mitglieder klassischerweise nur eine Beratungsfunktion. Sie sind damit zwar ebenso wichtig, da sie die gewählten Mitglieder in ihrer Entscheidungsfindung wesentlich unterstützen – die Verantwortung für eine Abstimmung und damit für eine Entscheidung aber sollen die gewählten Mitglieder tragen, denn dafür wurden sie ja direkt von der Bevölkerung gewählt. Auf die berufenen Mitglieder dagegen hat die Bevölkerung keinen Einfluss, da die Entscheidung, wer berufen wird ausschließlich von den gewählten Migrationsratsmitgliedern getroffen wird.

In der derzeit gültigen Satzung des Migrationsrates der Stadt Ingolstadt vom 22. Februar 1979 (letzte Änderung vom 18.06.2020) haben gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 alle Mitglieder ein Antrags- und Stimmrecht, so dass die gewählten Mitglieder des Migrationsrates jederzeit von den restlichen Mitgliedern überstimmt werden könnten.

Gem. § 2 Abs. 1 e sind bis zu 9 weitere ständige Mitglieder, darunter mindestens 2 Vertreter der Aussiedler als kooptierte Mitglieder zu berufen. Laut gültiger Satzung haben diese Mitglieder ebenfalls ein Antrags- und Stimmrecht im Migrationsrat und sind derzeit nicht nur beratend tätig.

In der laufenden Legislaturperiode wurden noch keine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 e berufen.

Da eine umfassende Satzungsänderung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, besteht die Möglichkeit, eine erste Satzungsänderung vorzunehmen mit dem Ziel, kooptierte Mitglieder und deren Vertreter nur noch in beratender Funktion zu berufen.

Im Rahmen einer ausführlichen Diskussion wurde in der Sitzung des Migrationsrates vom 24.02.2021 der Sachverhalt ausführlich besprochen und eine Beschlussempfehlung abgegeben. Diese lautet:

Der Migrationsrat empfiehlt dem Stadtrat, die als Beratungsgegenstand beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsrat und den Integrationsbeauftragten zu beschließen.